

Benutzungs- und Gebührenordnung

für gemeindliche Räume

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat am 07. Februar 1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindlichen Räume Feuerwehrhaus Wald, Bürgersäle Walbertsweiler, Kappel, Hippetsweiler und Sentenhart sowie für den Kindergarten Ruhestetten erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die gemeindlichen Räume sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wald.
- (2) Die gemeindlichen Räume dienen den Veranstaltungen der in der Gemeinde organisierten Vereine, den Festlichkeiten geselliger Art sowie den Vorträgen und Aufführungen kultureller Art.
- (3) Veranstaltungen von überörtlichen Trägern können im Einzelfall durch den Gemeinderat zugelassen werden.

§ 2

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Räume bedarf der Erlaubnis. Dies ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Die Erlaubnis ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen.
- (2) Grundsätzlich entscheidet über Einzelanträge und dann, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine feststehende Belegung berührt wird, die Gemeindeverwaltung.
- (3) Soweit mit der Benutzung zusätzlicher Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (4) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung. Die verantwortlichen Leiter haben dies unterschriftlich zu versichern.

§ 3 Benutzung

(1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.

Der Verein, die Gruppe oder der Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Inventar nicht benutzt wird.

(2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen.

Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen für Einzelfälle treffen.

(3) Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände haben die Benutzer selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen.

Abweichende Zeiten können mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Verlust oder Beschädigung von Geräten und Einrichtungsgegenständen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, daß der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bei der Benutzung durch eine Personengruppe der verantwortliche Leiter.

(4) Das Telefon wird zur Benutzung überlassen. Der verantwortliche Leiter hat die verbrauchten Einheiten in das ausgelegte Verzeichnis einzutragen und spätestens am nächsten Werktag der Gemeindekasse das Entgelt für die verbrauchten Einheiten zu entrichten. Der letzte Benutzer haftet für die Entrichtung der Gebühr. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Benutzung zu beweisen. Die Gebühr beträgt pro Einheit 0,50 DM. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird die Telefongebühr mit der Rechnungsstellung abgerechnet.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen ist pfleglich zu behandeln. Die Veranstalter, Benutzer und Besucher der Halle haben sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden.

(2) Änderungen an der Einrichtung, an den Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein einer von der Gemeinde bestimmten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

(3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung auf dem Gelände bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben, die Sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

(5) Tiere dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.

(6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu geben. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß eine ausreichende Anzahl von Aschenbechern bereitgestellt wird.

(7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(8) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, daß für die Nachbarschaft keine unzumutbare Lärmbelästigung entsteht.

(9) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Ein Parkplatzdienst ist einzurichten, wenn mit mehr als 100 Gästen gerechnet wird.

(10) Die Veranstalter sind verantwortlich, daß keine Überbelegung stattfindet.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) und der Geräte entstehen.

(2) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Veranstalter gegenüber der Gemeindeverwaltung. Daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Die Haftung tritt ohne Rücksicht auf das mögliche Verschulden Dritter ein.

(3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozeß- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(5) Die Gemeinde kann den Abschluß einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6

Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

- (1) Die Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung offen zu halten. Die Notbeleuchtungsanlage ist bei Einbruch der Dunkelheit anzuschalten und nach der Veranstaltung abzustellen. Ebenso sind nach der Veranstaltung die Außenlampen abzustellen.
- (2) Der Zustand der sanitären Einrichtungen ist während der Veranstaltung wiederholt zu kontrollieren.
- (3) Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierstoffen schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (4) Das Besteigen von Stühlen und Tischen ist nicht gestattet.
- (5) Das Be- und Entstuhlen, das Auf- und Abtischen, sowie der eventuelle Bühnenauf- und Abbau hat der Veranstalter selbst zu besorgen.
- (6) Die dem Veranstalter obliegenden Pflichten nach der Veranstaltung müssen spätestens am nächsten auf dem Veranstaltungstag folgenden Werktag erfüllt sein.

§ 7

Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Die Einrichtungen und das Inventar werden dem Veranstalter von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird vor der Veranstaltung das Inventar von einer von der Gemeinde beauftragten Person dem Veranstalter, der den Empfang zu bestätigen hat, übergeben. Geschirr, Besteck und Gläser sind vor der jeweiligen Veranstaltung auf Sauberkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen, nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen und wegzuräumen. Bei Beschädigung des Geschirrs, des Bestecks oder der Gläser haftet der Veranstalter. Läßt die Sauberkeit zu wünschen übrig, so bedarf es einer nochmaligen Reinigung durch den Veranstalter. Sollte diese unterbleiben, so wird das Geschirr von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters gereinigt. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtung und das überlassene Inventar einer von der Gemeinde bestimmten Person zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Beschädigungen oder Verluste zu verzeichnen sind. Der Veranstalter hat nicht mehr brauchbares oder fehlendes Inventar, sowie die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigung der gemeindlichen Räume kann durch den Veranstalter oder auf Antrag, von der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Bei Reinigung durch den Veranstalter werden die gemeindlichen Räume bei der Übergabe durch eine von der Gemeinde bestimmte Person auf Sauberkeit überprüft. Hierbei sind die festgestellten Mängel unmittelbar abzustellen.
- (3) Bei Reinigung durch die Gemeinde sind die entstehenden Kosten vom Veranstalter zu übernehmen.
- (4) Absätze 1 - 3 gelten auch bei unentgeltlichen Nutzungsüberlassungen und bei Überlassungen zu Probezwecken durch örtliche Vereine.

§ 9 Schlußbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnungen hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.
- (3) Über Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Gemeinderat Wald.

§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der gemeindlichen Räume ausgeschlossen werden. Bei Nichteinhalten der Haus- und Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde vor, den Reinigungsmehraufwand den benutzenden Veranstaltern in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Bürgermeister und dessen Beauftragter sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtungen der gemeindlichen Räume beschädigen oder verunreinigen,aus den gemeindlichen Räumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die genannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die groberweise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen zuwiderhandeln, können von der Gemeinde zur sofortigen Räumung der gemeindlichen Räume verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zu Ersatzvornahme berechtigt.

(5) Im Falle des Absatzes 4 ist der Veranstalter trotzdem zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 11 Gebührenerhebung

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Benutzungs- und Gebührenverordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Verordnung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Ordnungsbeschuß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Ordnungsbeschuß beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt

Wald, den 08.02.1994
Müller, Bürgermeister

Wald, den 08.02.1994
Müller, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Benutzung gemeindlicher Räume

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat am 21. Oktober 2003 das Gebührenverzeichnis für die Benutzung gemeindlicher Räume wie folgt neu erlassen:

§ 1

Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für Probeveranstaltungen der Vereine sowie für nichtöffentliche, vereinsinterne Veranstaltungen erfolgt unentgeltlich.

§ 2

Die Überlassung der gemeindlichen Räume für kulturelle Veranstaltungen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen und Organisationen geschieht dann kostenlos, wenn weder Eintrittsgeld erhoben, noch zu Spenden für die Veranstaltung aufgerufen oder gegen Entgelt bewirtet wird.

§ 3

Im übrigen wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das sich folgendermaßen zusammensetzt:

1. Veranstaltung von ortsansässigen Vereinen bzw. Organisationen

1.1	Feuerwehrgerätehaus Wald	150,00 EUR
1.2	Dorfgemeinschaftshaus Walbertsweiler	175,00 EUR
1.3	Dorfgemeinschaftshaus Sentenhardt	
	neuer und alter Saal	175,00 EUR
	nur alter Saal	90,00 EUR
1.4	Bürgersaal Kappel	35,00 EUR
1.5	Bürgersaal Hippetsweiler	40,00 EUR
1.6	Kindergarten Ruhestetten (Turnraum)	30,00 EUR
1.7	Dorfgemeinschaftsraum Glashütte	30,00 EUR
1.8	Feuerwehrhaus Riedetsweiler	30,00 Euro

2. Bei Veranstaltungen im Feuerwehrgerätehaus Wald und in den Dorfgemeinschaftshäusern Sentenhardt und Walbertsweiler kommen zum Entgelt nach 1.1 bzw. 1.2 und 1.3 noch die nach dem tatsächlichen Verbrauch bemessenen Kosten für Strom und Wasser bzw. Abwasser hinzu.

3. Der Aufwand für die Übergabe und Abnahme der überlassenen Einrichtungen und des überlassenen Inventars in den Dorfgemeinschaftshäusern Sentenhardt und Walbertsweiler ist vom Veranstalter zu erstatten. Es wird der für die Gemeinde Wald jeweils geltende Stundensatz für Aushilfskräfte zu Grunde gelegt.

4. Den während einer Veranstaltung anfallenden Müll hat der jeweilige Nutzer der

Räumlichkeiten auf eigene Kosten zu entsorgen.

5. Für Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen bzw. Organisationen wird ein Aufschlag von 80 % auf die Gebühren zu Punkt 1 erhoben.
6. Für die Reinigung des benutzten Raumes nach einer Veranstaltung durch die Gemeinde (§ 8 Abs. 3) wird der entstandene Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 4

Die Gemeinde Wald erhebt für die Nutzung gemeindlicher Räume und Gerätschaften für die Abhaltung von Kursen und Einzelveranstaltungen folgende Gebühren:

1. Bei Kursen bis zu fünfmaliger Benutzung der gemeindlichen Einrichtung eine Gebühr von 80,00 EUR, bei mehr als fünfmaliger Benutzung je weiteren Abend eine Gebühr von 20,00 EUR.
2. Bei Einzelveranstaltungen 25,00 EUR.

§ 5

Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt:
Wald, 22.10.03

M ü l l e r, Bürgermeister

Änderungen vom: 23.12.2003
20.10.2004
25.01.2012